

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 29. Oktober 2013

812

EINGANG GR 20. Nov. 2013			
GRG Nr.	12	BS 17	172

Botschaft zur Genehmigung der „Änderungen 2013: Kapitel 2 und 3“ des kantonalen Richtplans, Stand Oktober 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die „Änderungen 2013: Kapitel 2 und 3“ des kantonalen Richtplans (KRP), Stand Oktober 2013, erlassen. In Nachachtung von § 5 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) unterbreiten wir Ihnen diese Änderungen zur Genehmigung.

I. Änderung des kantonalen Richtplans

1. Ausgangslage

Der Kanton Thurgau verfügt seit 1986 über einen genehmigten kantonalen Richtplan, der in der Zwischenzeit zweimal einer generellen Revision unterzogen wurde. Der heute rechtskräftige KRP wurde am 16. Dezember 2009 vom Grossen Rat und am 27. Oktober 2010 vom Bundesrat genehmigt. Im Jahre 2011 wurde Ziffer 3.2 - Motorfahrzeugverkehr - geändert, was vom UVEK am 14. März 2013 genehmigt wurde. Seither sind die zwei Strassenbauvorhaben Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS) und Oberlandstrasse (OLS) als Festsetzungen eingestuft (zuvor Zwischenergebnisse).

Art. 9 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangt, dass Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst werden müssen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben. Folgende Gründe waren für die vorliegenden partiellen Änderungen massgebend.

Hinsichtlich der erwähnten Strassen blieben lediglich punktuell noch Detailfragen offen. Eine davon betrifft die Linienführung im Raume Oberaach. Diese konnte in der Zwischenzeit geklärt werden.

Des Weiteren wurde im Kapitel 2 (Landschaft) die Ziffer 2.7 (Wald) vertieft überarbeitet. Im Mittelpunkt stand die Ausdehnung des statischen Waldbegriffs über die Bauzonen

hinaus auf die Nichtbauzonen im gesamten Kantonsgebiet. Seit 2009 hat der Kanton zudem eine ganze Reihe von Waldreservaten ausgeschieden, was auch mit Auswirkungen auf Ziffer 2.4 Naturschutzgebiete, resp. die zugehörige Liste im Anhang des KRP verbunden ist. Die bisher aus den regionalen Waldplänen übernommenen und in einer Übersichtskarte dargestellten Vorranggebiete Schutz vor Naturgefahren wurden durch eine schweizweit einheitliche Kartierung des Bundes abgelöst. Entsprechend wurde die Karte neu aufbereitet.

Schliesslich sind auf Antrag von Landwirten einige Gebiete mit Vernetzungsfunktion (Ziffer 2.5) erweitert oder neu ausgeschieden worden. Damit werden unter anderem die Voraussetzungen geschaffen, um in diesen Gebieten Beiträge an ökologische Ausgleichsflächen ausrichten zu können.

Der genaue Richtplaninhalt ist aus den beiliegenden Unterlagen ersichtlich. Die Broschüre „Kantonaler Richtplan, Änderungen 2013: Kapitel 2 und 3“ enthält die erforderlichen Erläuterungen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird daher nachfolgend im Wesentlichen auf die aus den weitergeführten Planungsarbeiten und dem Bekanntmachungsverfahren resultierenden Anpassungen eingegangen.

2. Wichtigste Ergebnisse

Die vorliegenden Änderungen wurden in der Zeit vom 23. August bis zum 27. September 2013 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben öffentlich bekannt gemacht. Insgesamt wurden 47 Stellungnahmen eingereicht. 17 Eingaben stammten von Privatpersonen, 6 von Gemeinden, 2 von Regionalplanungsgruppen, 11 von Parteien, Firmen, Verbänden und Interessengemeinschaften und ebenfalls 11 von Verwaltungsstellen inner- und ausserhalb des Kantons.

Ziffer 2.4 Naturschutzgebiete und Ziffer 2.7 Wald

Wie angedeutet, stand Ziffer 2.4 im Grunde genommen nicht im Visier dieser Richtplanänderungen. Zwischen den Ziffern 2.4 und 2.7 bestehen jedoch aus naheliegenden Gründen verschiedene Zusammenhänge. Bereits im bisherigen Richtplan waren unter der Ziffer 2.4 in der Richtplankarte und in der Liste der Naturschutzgebiete im Anhang des KRP (A3) verschiedene Gebiete eingetragen, die ganz oder teilweise im Wald liegen. Um dem Übersichtscharakter des Richtplans gerecht zu werden, wurde bewusst auf eine weitere Differenzierung verzichtet.

Mit der erwähnten Ausscheidung einer Reihe von Waldreservaten waren die Richtplaneinträge vielerorts zu aktualisieren, wovon Ziffer 2.4 eben mit betroffen war. Dabei wurde die bisherige Praxis der gleichen Signatur und der Auflistung in der gleichen Anhangsliste bewusst beibehalten. Lediglich in der Kartenlegende und im Listentitel finden die Waldreservate neu explizit Erwähnung. Die flächenhafte Symbolisierung wurde so angepasst, dass nun die Waldränder der hinterlegten Landeskarte 1:50'000 deutlich sichtbar sind und eine bessere Orientierung ermöglichen.

Vereinzelt führte diese Symbolisierungsänderung in Kombination mit der Präzisierung der Legendenbeschreibung zu Irritationen, denen mit einer Ergänzung des Legendeneintrages nach der öffentlichen Bekanntmachung begegnet wurde. Aufgrund diverser Rückmeldungen konnten zudem einige Listeneinträge noch präzisiert werden (Schreibweise, Koordinaten).

Ziffer 2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion

Mit Ausnahme eines geplanten neuen Gebietes mit Vernetzungsfunktion im Raume Maltbach (Gemeinden Amlikon-Bissegg, Affeltrangen, Bussnang) stiessen die übrigen öffentlich bekanntgemachten Gebiete auf keinen Widerstand. Im erwähnten Gebiet wehrte sich jedoch eine Reihe betroffener Grundeigentümer gegen dessen Ausscheidung, resp. gegen den Einbezug Ihrer Parzellen. Eine detaillierte Überprüfung der Lage und Grösse dieser Parzellen ergab, dass eine sinnvolle Reduktion des Gebietes, um den Anliegen der seinerzeitigen Initianten entsprechen zu können, nicht möglich ist. Deshalb wurde dieses Gebiet mit Vernetzungsfunktion nach der Bekanntmachung wieder eliminiert.

Ziffer 2.7 Wald

Im Mittelpunkt der Überarbeitung von Ziffer 2.7 stand die flächendeckende Einführung des statischen Waldbegriffes, der nach einer auf dem 1. Juli 2013 in Kraft getretenen Änderung von Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes über den Wald beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen neu auch in Gebieten ausserhalb der Bauzonen möglich ist, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will. Art. 12a Waldverordnung bestimmt, dass solche Gebiete im KRP zu bezeichnen sind. Da die Einführung wie erwähnt flächendeckend erfolgen soll, erübrigt sich ein kartographischer Eintrag. Eine Regelung über den Richtplantext erscheint weit zweckmässiger. Wie in der Erläuterungen ausgeführt, bestehen im Thurgau keine Gebiete mit zunehmender Waldfläche, die Waldgrenzen sind vielmehr de facto bereits statisch. Im Vordergrund dieser Änderung steht deshalb das Interesse an vermehrter Rechtssicherheit namentlich bei Planungen auf kommunaler Ebene und bei Baugesuchsverfahren sowie an einer Vereinfachung bei der Amtlicher Vermessung (u.a. Kostenreduktion) und beim Erlass von Nutzungsplänen. In den Reaktionen aus der öffentlichen Bekanntmachung kam vereinzelt ein Befremden zum Ausdruck über die Festsetzung „Im gesamten Kantonsgebiet ist die Zunahme der Waldfläche zu verhindern“, die - aus dem Kontext gerissen - fälschlicherweise als waldfeindlich aufgefasst werden könnte. Der zitierte Satz wurde deshalb mit einem Einschub präzisiert und lautet nun: „Im gesamten Kantonsgebiet ist die Zunahme der forstrechtlich geschützten Waldfläche durch unkontrollierten Einwuchs zu verhindern“. So bleibt die rechtsgültige Waldgrenze gleich, auch wenn sich der Wald durch natürlichen Einwuchs vergrössern sollte. Damit besteht für die Eigentümer keine Veranlassung mehr, Einwüchse vorsorglich zu beseitigen. Zudem können auch langwierige Rechtsstreitigkeiten verhindert werden.

Ziffer 3.2 Motorfahrzeugverkehr

Die Diskussion um die Linienführung der geplanten Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS) und der Oberlandstrasse (OLS) wurde bekanntlich jahrelang bis zum Änderungspaket 2011, resp. bis zum Netzbeschluss 2011, intensiv geführt. Von daher war es nicht überraschend, dass in einigen Eingaben diese Diskussion wieder aufflammte, obwohl nur die Linienführung im Raum Oberaach zur Debatte gestellt wurde. Insgesamt ergaben sich keine Anhaltspunkte, um nach der Bekanntmachung nochmals eine Änderung vorzunehmen. Die beschlossene Richtplanänderung enthält somit die bereits im Änderungspaket 2011 eingetragene Linienführung, ergänzt durch eine direkte Verbindung zur Weinfelderstrasse (H14).

II. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den behördenverbindlichen Inhalt der Änderungen 2013 des kantonalen Richtplans, d.h. die grün hinterlegten Texte der Broschüre und die Ausschnitte der Richtplankarte 1:50'000, soweit sie die Kapitel 2 und 3 betreffen, zu genehmigen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage

- Beschlussesentwurf des Regierungsrates
- Broschüre „Kantonaler Richtplan, Änderungen 2013: Kapitel 2 und 3“, Stand Oktober 2013, mit Richtplankarte 1:50'000